

Anlage 16

Stellungnahme der Verwaltung zum Vorschlag zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung des Ausschusses Umwelt- und Grün erfolgt im Rahmen des Befreiungsverfahrens gemäß § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz, nach dem für Vorhaben, die den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und / oder dem Naturschutzrecht der Länder widersprechen, eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann.

Gemäß § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NW) ist für die Erteilung einer Befreiung die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragte Ausschuss, hier der Ausschuss Umwelt und Grün, über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Ausschuss den Widerspruch dagegen für unberechtigt, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden.

Die rechtliche Entscheidung über die Gewährung einer Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz lässt keinen entsprechenden Spielraum für das Einbringen von Anregungen aus der Öffentlichkeit. Darüber hinaus ist eine mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung verbundene weitere Zeitverzögerung für den Antragsteller nicht zumutbar.